

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Mit Schreiben vom 20.05.2022 wurde die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Deinste, Flur 2, Flurstück 186/7 nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5) beantragt.

Die beantragte Maßnahme umfasst die Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung im Zusammenhang mit der Herstellung einer Zufahrt zu einem Neubauvorhaben in 2. Reihe auf einer Länge von 50 m. In diesem Zusammenhang soll auch eine bereits 2008 beantragte und bereits durchgeführte Verrohrung am gleichen Gewässer in räumlicher Nähe (Flurstücke 186/7 und 188/5) auf einer Länge von 40 m genehmigt werden.

Das Vorhaben ist nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) zu bewerten. Danach war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 7 des UVP-Gesetzes erforderliche Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die vorgesehene Maßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das Vorhabengebiet wird in seiner ökologischen Empfindlichkeit nicht negativ beeinflusst.

Vorhandene Gewässerstrukturen werden in ihrem Wesensgehalt durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigen, die Belastbarkeit des Schutzgutes Wasser wird nicht unangemessen beansprucht. Negative Auswirkungen auf dort lebende Menschen sind nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stade, 13.03.2023
66.31.20.2008/01

Landkreis Stade
Der Landrat